



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 12. August 1909.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmerie-Patrouillen ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes — wie die Wachen — Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
  - a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
  - b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.
4. Machen marschierende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage, beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 26. Juli 1909.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 3. Quartal 1909 Prüfungen über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggewerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 27. September d. Js. vormittags 9 Uhr in der Schmiede von Max Kauschel zu Oppeln, Krakauerstraße;

vor den Innungskommissionen